1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bad Saulgau vom 22.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 19.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

Die Abwassersatzung der Stadt Bad Saulgau wird wie folgt geändert:

§ 12 Grundstücksanschlüsse, sonstige Anschlüsse wird wie folgt geändert:

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung bestimmt. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Ziffer 1) abgegolten.

Absatz 3 bleibt unverändert; Absatz 4 entfällt.

signiert von:
Marion Eisele
am: 27.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

§ 13 Kostenerstattung entfällt und wird neu gefasst wie folgt:

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zu erstatten.
(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 2 und 4 wird der Verweis auf den § 13 Abs. 2 zu § 13 Abs. **3** geändert.

§ 40 Absetzungen wird in Absatz 2 und Absatz 5 wie folgt geändert:

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist grundsätzlich durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler/Gartenwasserzähler/ Stallzähler) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die §§ 21, 22

und 23 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

(5) Satz 5 wird wie folgt gefasst: Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 41 Höhe der Abwassergebühr wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt 2,92 € je m³ Abwasser für die Jahre 2027 und 2028.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt 0,70 € je m² versiegelte Fläche für die Jahre 2027 und 2028.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) entspricht der Gebühr nach Abs. 1.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt für die Jahre 2027 und 2028:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung, Mehrkammerausfaulgruben 18,73 € je m³ Schlamm;

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,87 € je m³ Abwasser.
Fallen für die Anlieferung Transportkosten an, werden diese zusätzlich zur Klärgebühr berechnet.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, so besteht für den bisherigen Eigentümer bis zur Abmeldung und für den neuen Eigentümer ab der Anmeldung die Gebührenpflicht.

§ 41a Zählergebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 36 Abs. 2 richtet sich nach § 41 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Saulgau in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler/ Gartenwasserzähler/Stallzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, taggenau abgerechnet.

§ 43 Vorauszahlungen wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Jeder monatlichen Vorauszahlung ist ein Elftel an 11 Vorauszahlungsterminen des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Jahreszählergebühr (§ 41 a) zugrunde zu legen. Bei der Niederschlagswassergebühr wird bei den Vorauszahlungen über 100 € ein Viertel für die vierteljährlichen Vorauszahlungen oder bei Vorauszahlungsbeträgen unter 100 € oder auf Wunsch jährlich der Jahresbetrag der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche berücksichtigt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Anteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt. Abhängig vom Rechnungsbetrag behält sich der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vor, andere Vorauszahlungsmodalitäten zu vereinbaren oder auf Vorauszahlungen ganz zu verzichten.

§ 44 Fälligkeit wird in Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:

Jährliche Vorauszahlungen unter 100 € werden am 01.06. fällig.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Saulgau, 20.11.2026

gez.
Richard Striegel
Erster Beigeordneter